

# Vereinsstatuten



## **Schiesssportverein BRIGLINA Brig - Glis – Naters**

Stand: 13.03.2026: Statutenrevision  
(ethische Grundsätze und Führungsrichtlinien von SSV,  
BASPO und Swiss Olympic)

Der Einfachheit halber dient die männliche Schreibweise auch für die anderen Geschlechtsformen.

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

Name Der Schiesssportverein BRIGLINA (SSV BRIGLINA), gegründet am 12.12.2006, seit 2017 bestehend aus Schützen der Vereine Kleinkaliberschützen Brig und Sportschützen Naters-Bitsch, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sportverein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Walliser Schiesssportverband WSSV und der USS Versicherungen Genossenschaft an. Der Verein kann sich weiteren Organisationen oder Verbänden anschliessen.

Übergeordnete Regeln Die Statuten und Reglemente/Regeln des WSSV, des Schweizerischen Schiesssport Verbandes SSV und seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den SSV Briglina und dessen Mitglieder verbindlich.

Ethik Als Mitglied des WSSV und des übergeordneten SSV untersteht der SSV Briglina der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

## Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## Art. 3

Zweck Der SSV BRIGLINA bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.

Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen auf die Gewehrdistanzen 10 m und 50 m sowie die Ausbildung des Nachwuchses.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft.

## Art. 4

Aktivitäten Der SSV BRIGLINA führt folgende Aktivitäten durch:

- a) Vereinswettkämpfe
- b) Trainings
- c) Teilnahme an Wettkämpfen von
  - WSSV
  - SSV
  - Regionalen Schiessorganisationen
  - Schützenfesten
  - andere Aktivitäten und Wettkämpfe
- d) andere Anlässe

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- a) des Walliser Schiesssportverbandes (WSSV)
- b) USS Versicherungen Genossenschaft (USS)

Unter der Vereinsnummer 1.23.0.00.005 ist der SSV Briglina auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

### Art. 6

Vereinsmitglieder

Zusammensetzung:

- a) Mitglieder mit Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV (Lizenzierte Mitglieder)
- b) Mitglieder ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV (nicht lizenzierte Mitglieder)
- c) Junioren (Nachwuchsschützen)
- d) Passiv- und Ehrenmitglieder

Charakterisierung:

- a) Mitglieder mit Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV. Diese Mitglieder nehmen an vereinsinternen Schiessen des SSV Briglina und an lizenzpflichtigen Schiessen des SSV teil.
- b) Mitglieder ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV. Diese Mitglieder nehmen nur an den vereinsinternen Wettkämpfen oder an Schiessen ohne Lizenzpflicht teil.
- c) Junioren (Nachwuchs)  
Diese besuchen den vereinsinternen Nachwuchskurs (J + S).  
Diese Mitglieder schießen mit oder ohne Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.
- d) Passiv- und Ehrenmitglieder  
Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht mehr aktiv den Schiesssport beim SSV Briglina betreiben, jedoch gleichwohl Vereinsmitglied bleiben und den Verein aktiv und finanziell unterstützen.  
Ehrenmitglieder werden vom SSV Briglina für ausserordentliche und / oder langjährige Vereinstätigkeiten ernannt.

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben registriert und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen versichert.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen des Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

## **Art. 7**

Aufnahme

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahmegesuche sind unter Angabe der Aktivität gemäss Art. 4 schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **Art. 8**

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Austrittserklärung an den Vorstand (Präsidenten) bis spätestens Ende November des laufenden Jahres.

Die Austrittserklärung wird rechtsgültig nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

## **Art. 9**

Ausschluss

Jedes Mitglied, welches gegen die Statuten des Vereins verstösst, namentlich dem Zweck von SSV BRIGLINA zuwiderhandelt oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe des Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

## **Art. 10**

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder können an allen Schiessübungen, Schiessanlässen und Veranstaltungen gemäss Art. 4, teilnehmen. Die Lizenzpflicht muss je nach Schiessanlass respektiert werden.

Alle Vereinsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 11**

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Sie sind verpflichtet, den Vereinsstatuten, der Gesetzgebung über das Schiesswesen, den Vorschriften der Dachverbände und den Weisungen der verantwortlichen Vereinsorgane Folge zu leisten.

Alle Mitglieder können verpflichtet werden, eine Vorstandstätigkeit oder andere Vereinsaufgaben während mindestens einer Amtsdauer zu übernehmen.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schießsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des WSSV und des SSV sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **III. Vereinsorgane**

### **Art. 12**

Organe des Vereins

Die Organe des SSV BRIGLINA sind:

a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

## **A Generalversammlung**

### **Art. 13**

Zusammensetzung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 6 der Statuten zusammen.

### **Art. 14**

Versammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.  
Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 15**

Einberufung Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.  
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.  
Die Ankündigung zur Generalversammlung und die Einladung zur Generalversammlung kann in schriftlicher Form, via Mail oder über soziale Medien wie WhatsApp erfolgen. Kombinationen sind möglich.

### **Art. 16**

Anträge Die Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.  
Die Generalversammlung kann nur jene Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste figurieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Generalversammlung nur bei Einstimmigkeit beschliessen.

### **Art. 17**

Stimmrecht Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

### **Art. 18**

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 15 einberufen worden ist.

### **Art. 19**

Beschlussfassung Bei Wahlen gilt jeweils im ersten Wahlgang das absolute, bei jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen und Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.  
Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vereinspräsident.

## **Art. 20**

### Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Präsenzliste (Anzahl für Beschlussfassung)
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Beschlussfassung über den Bei- und Austritt in Verbände gemäss Art. 5 der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern  
Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein neues Vereinsmitglied für maximal ein Jahr als Mitglied aufnehmen.
- m) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- n) Genehmigung der Reglemente und Richtlinien
- o) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **B Vorstand**

### **Art. 21**

#### Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus 3 bis 5 Personen, welche sich aus den Vereinsmitgliedern nach Art. 6 rekrutieren.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter G10m und G50m

Es können Doppelfunktionen gebildet werden (z.B. Kassier und Sekretär in Personalunion).

Im Vereinsvorstand sollen – wenn möglich und umsetzbar - die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

### **Art. 22**

Amtsdauer u. Konstitution: Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Der Verein verzichtet explizit auf das Festlegen einer Amtszeitbeschränkung der Vorstandsmitglieder. Die Amtszeitdauer des Vorstandes und der Funktionäre dürfen jedoch nie den Interessen und den Zielen des Vereins widersprechen.

Eine Amtsperiode beginnt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung und der offiziellen Wahl in den Vorstand.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Falle einer Vakanz kann der Vorstand eine Ersatzperson bestellen; die Ergänzungswahl findet an der nächsten Generalversammlung statt.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine außerordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

## **Art. 23**

Einberufung Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden.

## **Art. 24**

Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **Art. 25**

Befugnisse und Aufgaben Der Vorstand ist zuständig für alle Bereiche, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Namentlich nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) führt den Verein
- b) leitet den Schiessbetrieb
- c) besorgt die laufenden Geschäfte
- d) beruft die Generalversammlung ein
- e) verwaltet das Vereinsvermögen

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen und Verantwortliche bestimmen. Diese müssen sich nicht zwingend aus dem Vereinsvorstand rekrutieren.

## **Art. 26**

Pflichten <sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
- Führt eine Mitgliederliste gemäss den Vorgaben des übergeordneten Dachverbandes
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen

- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und der Statuten

Der Vorstand verfügt über eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz von CHF 4'000.-- pro Vereinsjahr.

Beschlussfassung über weitere Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche von der Generalversammlung festgelegt wird.

- 2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär, dem Kassier oder dem technischen Leiter rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien.
- 3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 4 Die Aktuarin/der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Versammlung die Jahresrechnung vor. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 6 Dem Technischen Leiter obliegt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
- 7 Den technischen Leitern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- 8 Leiter J+S oder Koordinator Nachwuchs sind für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Sie organisieren und leiten die J+S-Kurse.

## Art. 27

Kommissionen Zur Bearbeitung, Überprüfung und Erledigung dringender Arbeiten oder spezieller Angelegenheiten kann der Vorstand nach seiner Wahl Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

## Art. 28

Verantwortlichkeit Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und für ihm anvertrautes Gut verantwortlich. Sie nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können ausschliesslich im Interesse des Vereins wahr.

Interessenkonflikt Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme Geschenke Die Mitglieder des Vorstandes oder Verantwortliche ausserhalb des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **C Rechnungsrevision**

### **Art. 29**

Zusammensetzung Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die Vereinsmitglieder sind und von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtszeit auch eine externe Revision beauftragen.

### **Art. 30**

Aufgaben und Befugnisse Die Revisoren prüfen vor der Generalversammlung die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen allenfalls Antrag auf Entlastung.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 31**

Mitgliederbeiträge Die von den Vereinsmitgliedern zu bezahlende Vereinsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 32**

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beitragsleistungen der Basisvereine laut Art. 1
- c) Vermögenserträgen
- d) Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Gaben u.a.m.
- e) Durchführen von Schiessanlässen
- f) Fördergelder von Bundesamt für Sport BASPO und übergeordneten Verbänden und Vereinen

### **Art. 33**

Buchführung Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein führt eine Jahresrechnung und erstellt eine Bilanz.

### **Art. 34**

Vereinsvermögen Die einzelnen Mitglieder der SSV BRIGLINA haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Austretenden und ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern stehen ebenfalls keine Vermögensrechte zu.

### **Art. 35**

Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und irgendwelche Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

## V. Statutenänderung und Auflösung

### Art. 36

Statutenrevision Eine Revision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch min. 1/5 aller Vereinsmitglieder beantragt werden.  
Für die Einreichung des Antrages gilt Art. 16, Abs. 1.  
Die Beschlussfassung über eine Teil- oder Totalrevision richtet sich nach Art. 14. (ausserordentliche GV)

### Art. 37

Auflösung Die Auflösung des SSV BRIGLINA kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen werden.  
Bei der Auflösung des SSV BRIGLINA werden Vermögen und Archive an die Stammvereine verteilt. Die Verteilung erfolgt nach Art. 1 im Verhältnis ihrer Mitglieder.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 38

Verweisung Für Fälle und in Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Dachverbände und des Zivilgesetzbuches.

### Art. 39

Inkraftsetzung Die ersten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Dezember 2006 angenommen.  
Eine weitere Statutenanpassung trat am 03.05.2017 und nach der Genehmigung durch den Walliser Schiesssport Verband oder das zuständige kantonale Departement in Kraft.  
Die vorliegende Statutenanpassung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13.03.2026 umgehend in Kraft.

Brig-Glis, 13. März 2026

Schiesssportverein BRIGLINA

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Herbert Blatter*

*Christian Bumann*

Statutenanpassungen wurden an folgenden Generalversammlungen genehmigt:

12.12.2006	Gründungsstatuten
03.12.2010	Art. 14 Durchführung der Generalversammlung neu im 1. Quartal Art. 33 Buchführung beginnt neu am 1. Januar und endet am 31. Dezember
17.03.2017	Art. 1 Name, Basisvereine Art. 6 Mitgliederkategorien Art. 10 Rechte der Mitglieder Art. 32 Einnahmen (Durchführung von Schiessen)